

Landesärztekammer/LQS Thüringen · Postfach 100740 · 07707 Jena

Im Semmicht 33 · 07751 Jena

Telefon: 03641 614-0
Internet: www.lqs-thueringen.de

An die Thüringer Krankenhäuser

Ansprechpartner: **Christine Kertscher**
Durchwahl: **03641 614-220**
Bereichsfax: **03641 614-225**
E-Mail: **info@lqs-thueringen.de**

16.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt möchten wir uns auch in diesem Jahr wieder mit einem Infobrief an Sie wenden und Ihnen so einen Überblick über Fristen, anstehende Änderungen und neue Vorgaben übermitteln.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen Frau Dana Weber vorzustellen. Frau Weber wird unser Team ab dem 01.01.2021 als stellvertretende Leiterin unserer Geschäftsstelle verstärken. Sie wird Ihnen und uns als Juristin unter anderem bei allen Fragen zu Beschlüssen und Richtlinien des G-BA zur Seite stehen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass das fast vergangene Jahr aufgrund der pandemischen Situation ganz besondere Herausforderungen an Ihre Einrichtungen und an Sie persönlich stellte und bedanken uns daher ganz besonders für Ihre Bemühungen in Sachen Qualitätssicherung und für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen ein trotz der Umstände schönes Weihnachtsfest sowie ein vor allem gesundes, aber auch ein erfolgreiches neues Jahr. Uns allen wünschen wir in dieser seltsamen Zeit wieder etwas mehr Normalität.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen des gesamten Teams



Christine Kertscher
Leiterin der Geschäftsstelle

Termine:

- 01.02.2021 – 15.02.2021** Übermittlung der Sollstatistik QSKH in elektronischer Form an die **Firma unitrend GmbH (daten-th@unitrend.de)**
- 01.02.2021 – 15.03.2021** Übermittlung der Sollstatistik DeQS in elektronischer Form an die **Firma unitrend GmbH (daten-th@unitrend.de)**
- 01.02.2021 – 15.02.2021** Übermittlung der Sollstatistik QSKH incl. unterzeichneter Konformitätserklärung per Post an **die Landesgeschäftsstelle** (Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena)
- 01.02.2021 – 15.03.2021** Übermittlung der Sollstatistik DeQS incl. unterzeichneter Konformitätserklärung per Post an **die Landesgeschäftsstelle** (Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena)
- 01.01.2021 – 15.02.2021** Übermittlung der Risikostatistik für die Daten des Verfahrensjahres 2020 in elektronischer Form an **die Firma unitrend GmbH (daten-th@unitrend.de)**
- 28.02.2021** Letzter Tag der Datenannahme für QS-Datensätze nach QSKH-RL aus dem Verfahrensjahr 2020 bei der BQS in Hamburg **(xmldataen@bqs-institut.de)**
- 28.02.2021** Letzter Tag der Datenannahme für QS-Datensätze gemäß DeQS-RL aus dem Verfahrensjahr 2020 an die **Firma unitrend GmbH (daten-th@unitrend.de)**
- 01.03.2021 – 15.03.2021** Korrekturfrist für QS-Datensätze nach Qesü-RL aus dem Verfahrensjahr 2020 bei der **Firma unitrend GmbH (daten-th@unitrend.de)**

Datenannahmestellen:

BQS-Hamburg (xmldataen@bqs-institut.de):

- QSKH-Daten des Erfassungsjahres 2020 mit Entlassungsdatum bis zum 31.12.2020

unitrend GmbH (daten-th@unitrend.de):

- QSKH-Daten zu Überliegern aus 2020 in 2021
- DeQS-Daten des Erfassungsjahres 2020
- Sämtliche Daten des Erfassungsjahres 2021

Übersicht Verfahren 2021 gem. DeQS-RL

Verfahren	Bezeichnung
Verfahren 1	Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie (QS PCI)
Verfahren 2	Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)
Verfahren 3	Cholezystektomie (QS CHE)
Verfahren 4	Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET)
Verfahren 5	Transplantationsmedizin (QS TX)
Verfahren 6	Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK)
<i>Verfahren 7</i>	<i>Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS)</i>
<i>Verfahren 8</i>	<i>Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP)</i>
<i>Verfahren 9</i>	<i>Mammachirurgie (QS MC)</i>
<i>Verfahren 10</i>	<i>Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP)</i>
<i>Verfahren 11</i>	<i>Dekubitusprophylaxe (QS DEK)</i>
<i>Verfahren 12</i>	<i>Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren (QS HSMDEF)</i>
<i>Verfahren 13</i>	<i>Perinatalmedizin (QS PM)</i>
<i>Verfahren 14</i>	<i>Hüftgelenkversorgung (QS HGV)</i>
<i>Verfahren 15</i>	<i>Knieendoprothesenversorgung (QS KEP)</i>

Alle Daten und aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.lqs-thueringen.de/>

(Die Inhalte unserer Website werden aktuell angepasst und sind Mitte Januar auf dem neusten Stand)

Unser WSD-Portals erreichen Sie unter:

<http://wsd.lqs-thueringen.de/www/wsd/>

Nützliche Links:

<https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basispezifikation-fuer-leistungserbringer/2021/v04/>

- Dokumentationsbögen 2021 und Ausfüllhinweise
- Erläuterungen zum Minimaldatensatz
- Informationen zum QS-Filter

<https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basispezifikation-fuer-leistungserbringer/2020/v12/>

- Musterformulare zur Sollstatistik

https://iqtig.org/downloads/spezifikation/2021/v04/Aenderungen-Ausfuellhinweise_2020_V06.htm

- Änderungen in den Ausfüllhinweisen im Vergleich zum Vorjahr

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4399/>

- Beschluss zu Themenspezifischen Bestimmungen Verfahren 7 bis 15

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4505/>

- Aufhebung der QSKH-Richtlinie

<https://www.g-ba.de/richtlinien/105/>

- DeQS-Richtlinie
- Verschiedene Patienteninformation

Überführung QSKH-Richtlinie in den Zuständigkeitsbereich der DeQS-Richtlinie

Der G-BA beschloss mit Datum vom 16.07.2020, alle Leistungsbereiche nach QSKH-RL in die Zuständigkeit der DeQS-RL zu überführen. Mit Beschluss vom 15.10.2020 und mit Inkrafttreten zum 01.01.2021 schaltet er die QSKH-RL final ab. Gleichwohl wurden in den themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL Übergangsregelungen formuliert, die eine Bearbeitung der bisher im Rahmen der QSKH-RL übermittelten QS-Daten nach alten Vorgaben gewährleisten. Der strukturierte Dialog zum Erfassungsjahr 2020 wird demnach wie gewohnt und nach bekanntem Bewertungsschema geführt. Laufende Zielvereinbarungen und Vorgänge der Vorjahre bleiben bis zum Auslaufen derselben bestehen bzw. werden weiterbearbeitet.

Fachgruppen/Fachkommissionen

Zur fachlich-inhaltlichen Bearbeitung der strukturierten Dialoge/Stellungnahmeverfahren steht der Geschäftsstelle weiterhin fachliche Expertise in Form von Fachgruppen/Fachkommissionen zur Seite. Die Übergangsregelungen sehen aktuell vor, dass die Fachgruppen zur Bearbeitung der bisher in der QSKH-RL verorteten Leistungsbereiche im Jahr 2021 zur Bearbeitung der strukturierten Dialoge des Erfassungsjahres 2020 Bestand haben. Bis Ende 2021 werden für diese Verfahren Fachkommissionen nach den Vorgaben der DeQS-RL zu bilden sein. Die sich schon jetzt im Zuständigkeitsbereich der DeQS-RL befindlichen Verfahren werden bereits durch Fachkommissionen in Zusammensetzung der in den themenspezifischen Bestimmungen festgehaltenen Vorgaben betreut.

Lenkungsgremien

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Richtlinie teilen sich bis auf weiteres beide bereits bestehende Lenkungsgremien.

Finanzierung

Mit der Überführung der QSKH-RL in die DeQS-RL beschlossen beide Lenkungsgremien in Thüringen übereinstimmend, auch die Finanzierung der Geschäftsstelle an dieses Prozedere anzupassen.

Die Finanzierung erfolgt ab 2021 demnach ausschließlich über Rechnungslegungen der Geschäftsstelle bei den Krankenkassen. Das bedeutet, dass Fallzahlabfragen und Rechnungslegungen der Geschäftsstelle an die Einrichtungen nicht mehr erfolgen werden. Der seitens der Einrichtungen pro DRG im QS-Zuschlag abrechenbare „Anteil Land“ beläuft sich demnach ab 2021 auf 0,00€. Der Anteil zur Finanzierung der Aufwendungen in den Einrichtungen ist weiterhin abrechenbar. Die Höhe wird über die entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Jahresabschluss 2020, Datenexport

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Datensätze im Zuständigkeitsbereich der **QSKH-RL** für das Verfahrensjahr 2020 bis zum Ende der Datenannahmefrist am **28.02.2021** fehlerfrei exportiert werden. Beachten Sie dabei, dass die BQS in Hamburg (xmldataen@bqs-institut.de) ausschließlich noch QSKH-Daten von Patienten, die bis zum 31.12.2020 entlassen wurden annimmt. Überlieger in das Jahr 2021 exportieren Sie bitte mit separatem Datenpaket an die Firma unitrend (daten-th@unitrend.de). Die BQS wird alle Exporte mit Überliegern abweisen.

Für Datensätze im Zuständigkeitsbereich der **DeQS-RL**, die wie gewohnt an die Firma unitrend (daten-th@unitrend.de) zu übermitteln sind, gilt gemäß Richtlinie ebenfalls der Datenannahmeschluss am 28.02.2021. Darüber hinaus wird für diese Daten eine Korrekturfrist bis zum **15.03.2021** gewährt.

Nach diesen Terminen eingehende Datensätze für das Verfahrensjahr 2020 werden abgewiesen und gelten somit als nicht dokumentierte Fälle.

Ab dem Erfassungsjahr 2021 werden alle Daten ausschließlich an die Firma unitrend (daten-th@unitrend.de) exportiert.

Aus Gründen der besseren Übersicht für die Einrichtungen wird der komplette Datenbankbestand dem liefernden Krankenhaus auch weiterhin nach jedem Export zurück gespiegelt. Die E-Mails, mit denen Sie die Rückprotokollierungen erhalten, enthalten wie gewohnt einen weiteren Anhang. Sie finden darin ein ZIP-Archiv mit zwei PDF-Dateien. Die Importübersicht gibt die XML-Verarbeitungsinformationen der jeweiligen Datenlieferung aus der Antwortdatei der Bundesauswertungsstelle wider. Die gelieferten Datensätze werden nach Leistungsbereichen gruppiert mit dem jeweiligen Verarbeitungsstatus ausgewiesen. Der Datenbankstand wird nach jedem erfolgreichen Export pro Standort übermittelt, wobei jeweils nur Leistungsbereiche mit erfolgreich importierten Datensätzen angezeigt werden. Als Passwort für das verschlüsselt übermittelte ZIP-Archiv dient die zur Registriernummer hinterlegte Passphrase.

Quartalsweise Übermittlung der QS-Datensätze

Die Übermittlung der QS-Daten des Erfassungsjahres 2021 erfolgt der Richtlinie entsprechend quartalsweise. Wir möchten Sie über einen Beschluss des G-BA vom 03.12.2020 informieren, der pandemiebedingt ein erneutes Aussetzen dieser Fristen für das Erfassungsjahr 2021 vorsieht. Der Datenannahmeschluss mit Korrekturfrist am 15.03. des Folgejahres bleibt davon unberührt. Bitte beachten Sie, dass dieser Beschluss bisher nicht in Kraft trat.

Sollstatistik

Die Landesgeschäftsstelle hat die Firma unitrend GmbH mit der Annahme der elektronischen Sollstatistiken beauftragt. Bitte senden Sie die elektronischen Statistiken an daten-th@unitrend.de. Verwenden Sie zur Verschlüsselung weiterhin den bekannten öffentlichen Schlüssel der LQS Thüringen (hinterlegt unter: <https://www.lqs-thueringen.de/pn/linksunddownloads/>). Die Papierversionen nebst unterzeichneter Konformitätserklärungen senden Sie bitte per Post an die Landesgeschäftsstelle in Jena. Mit der Empfangsbestätigung zur elektronisch übermittelten Statistik erhalten Sie eine vorbereitete Konformitätserklärung. Wir empfehlen, diese Version zur Unterschrift zu nutzen, da so gewährleistet ist, dass die mit der elektronischen Version übermittelten Daten mit den Daten der Papierversion übereinstimmen. Wir akzeptieren gleichwohl jedoch auch die aus Ihren IT-Systemen erzeugten Formulare. Übermittelte Sollstatistiken können bei Bedarf bis zum Ende des Übermittlungszeitraums aktualisiert werden. Die jeweils letzte erfolgreich übermittelte Version wird anerkannt.

Zu übermitteln sind 2 Sollstatistiken – jeweils eine im Zuständigkeitsbereich der QSKH-RL und der DeQS-RL. Bitte beachten Sie vor Erstellung der Dateien die Updates Ihrer Softwareanbieter.

Die Sollstatistiken nebst Konformitätserklärung der Krankenhäuser sind in bundeseinheitlich vorgegebenem Format zu übermitteln.

Ab dem Verfahrensjahr 2020 ist aufgrund der Einführung der neuen Standortnummern, der Zuordnung des Standorts der Leistungserbringung in den Auswertungen und der Umstellung der Abgrenzung in allen Leistungsbereichen auf Entlassungsdatum eine Entkoppelung der Sollstatistik vom Standortbezug geplant. Demnach sind die Sollstatistiken nicht mehr standortbezogen, sondern bezogen auf die IK-Nummer zu übermitteln. Die seitens des IQTIG zur Verfügung gestellten Mustersollstatistiken für das Erfassungsjahr 2020 (<https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basisspezifikation-fuer-leistungserbringer/2020/v12/> - im Komplettdownload enthalten) beinhalten demnach ausschließlich die Klinikennung nach IK-Nummer, nicht mehr jedoch den jeweiligen Standort. Im Umkehrschluss erhalten Sie Soll-Ist-Abgleiche mit der Bestätigung der Dokumentationsraten nur auf IK-Nummer-Ebene.

Den Richtlinien entsprechend endet die Annahmefrist für **QSKH-Sollstatistiken am 15. Februar**, für **DeQS-Sollstatistiken am 15.März**.

Risikostatistik

Die Landesgeschäftsstelle hat die Firma unitrend GmbH mit der Annahme der Risikostatistiken beauftragt. Bitte senden Sie die mit dem bekannten öffentlichen Schlüssel der LQS Thüringen verschlüsselte Datei (hinterlegt unter: <https://www.lqs-thueringen.de/pn/linksunddownloads/>) an diese Stelle (daten-th@unitrend.de).

Die Risikostatistik ist Bestandteil der zu übermittelnden Daten des Leistungsbereichs Dekubitusprophylaxe und zusätzlich zu den entsprechenden Datensätzen zu übermitteln. Sie beinhaltet die Anzahl der entsprechenden Risikofaktoren/Begleiterkrankungen im gesamten Patientengut der Einrichtung und dient der Risikoadjustierung. Ohne die Übermittlung einer Risikostatistik ist keine Berechnung der risikoadjustierten Indikatoren für ihre Einrichtung möglich. Alle Krankenhäuser, die vollstationäre Fälle (Patienten) ab 20 Jahre behandelt haben, sind zur Übermittlung der Risikostatistik verpflichtet. Von zwar registrierten, jedoch nicht bettenführenden Standorten (z.B. Tageskliniken) erwarten wir keine Risikostatistik. Im o. g. Lieferzeitraum können Sie die Risikostatistik mehrfach einsenden, zur Übermittlung an die Bundesebene wird die zuletzt bei uns eingegangene Version herangezogen.

Vergütungsabschlüsse

Im Zuständigkeitsbereich der DeQS-RL werden mögliche Sanktionen in den themenspezifischen Bestimmungen der einzelnen Verfahren unterschiedlich geregelt.

Verfahren 1 Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie

- § 18: „Der G-BA beschließt bis zum 31. Dezember 2019 Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze. Für die Erfassungsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 werden keine Vergütungsabschlüsse erhoben.“
- Ein entsprechender Beschluss wurde bis dato nicht gefasst.

Verfahren 2 Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen

- § 18: „Der G-BA beschließt bis zum 31. Dezember 2019 Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze. Für die Dauer des Erprobungszeitraums werden keine Vergütungsabschlüsse erhoben.“
- Der G-BA diskutiert aktuell eine Verlängerung des Erprobungszeitraums bzw. ein Aussetzen des Verfahrens.

Verfahren 3 Cholezystektomie (CHE)

- § 18: „Der G-BA beschließt bis zum 31. Dezember 2019 Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze. Für das Erfassungsjahr 2019 werden keine Vergütungsabschlüsse erhoben.“
- Ein entsprechender Beschluss wurde bis dato nicht gefasst.

Verfahren 4 Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET)

- § 18: „Der G-BA beschließt bis zum 31. Dezember des zweiten Erfassungsjahres des Verfahrens Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze. Für die ersten zwei Erfassungsjahre des Verfahrens werden keine Vergütungsabschläge erhoben.“
- Das erste Erfassungsjahr ist das Jahr 2020. Demnach sind die Jahre 2020 und 2021 sanktionsfrei.

Verfahren 5 Transplantationsmedizin

- § 16: „Der G-BA beschließt bis zum 31. Dezember des ersten Erfassungsjahres Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze. Für das erste Erfassungsjahr werden keine Vergütungsabschläge erhoben.“
- Das erste Erfassungsjahr ist das Jahr 2020. Ein weiterführender Beschluss erfolgte bis dato nicht.

Verfahren 6 Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen

- § 18: „Der G-BA beschließt bis zum 31. Dezember des zweiten Erfassungsjahres des Verfahrens Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze. Für die ersten zwei Erfassungsjahre des Verfahrens werden keine Vergütungsabschläge erhoben.“
- Das erste Erfassungsjahr ist das Jahr 2020. Demnach sind die Jahre 2020 und 2021 sanktionsfrei.

Verfahren 7-15 Verfahren, die aus der QSKH-RL überführt werden

- § 18: „Der G-BA beschließt spätestens bis zum 31. Dezember 2020 Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze.“
- Ein entsprechender Beschluss wurde bis dato nicht gefasst.

Demnach existieren tatsächliche Sanktionsregelungen für nicht dokumentierte Datensätze zum jetzigen Zeitpunkt für kein Verfahren. Es bleibt somit offen und abzuwarten, ob und wann der G-BA entsprechende Beschlüsse fassen wird.

Planungsrelevante Qualitätsindikatoren

Die Anzahl planungsrelevanter Indikatoren wird weiterhin nicht ausgeweitet. Das bisherige Prozedere (Berechnung durch das IQTIG, Datenvalidierung, Bearbeitung rechnerischer Auffälligkeiten durch die Landesebene, statistischer Auffälligkeiten durch die Bundesebene) bleibt unverändert bestehen. Ein Beschluss des G-BA, der analog zum Vorjahr Teile der Richtlinie pandemiebedingt außer Kraft setzt, existiert zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

Mit Datum vom 20.11.2020 beschloss der G-BA (<https://www.g-ba.de/beschluesse/4577/>) explizit quartalsmäßige Datenerhebungen der PlanQI im Erfassungsjahr 2021. Nach unserem Dafürhalten steht dieser Beschluss der erneuten Aussetzung der quartalsmäßigen Datenlieferfristen der DeQS-RL (Beschluss vom 3.12.2020 <https://www.g-ba.de/beschluesse/4593/>) entgegen. Der G-BA

präzisierte seine Beschlüsse auf Nachfrage nicht. Er verwies lediglich darauf, dass Beratungen zur erneuten Aussetzung von Teilen der PlanQI-RL abschlägig beschieden wurden. Nach unserer Einschätzung handelt es sich um sich rechtlich widersprechende Regelungen gleichen Ranges. Es ist uns demnach nicht möglich einzuschätzen, wie das IQTIG handelt. Nicht quartalsmäßig übermittelte Datensätze der Verfahren der PlanQI führen der Richtlinie nach zu Datenvalidierungen in den Einrichtungen.

Leistungsbereich NWIF

Wir möchten Sie darüber informieren, dass der G-BA die Übermittlung der einrichtungsbezogenen Dokumentation zum Erfassungsjahr 2020 diskutiert. Darüber hinaus wird beraten, auch die fallbezogene QS-Dokumentation des Erfassungsjahres 2021 auszusetzen. Grund sind weiterhin bestehende Probleme und Unschärfen im Verfahren. Das IQTIG soll vor Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Überarbeitung desselben beauftragt werden. Bitte beachten Sie, dass ein Beschluss zur tatsächlichen Aussetzung seitens des G-BA bisher **nicht** gefasst wurde. Wir werden per Infomail informieren.

Prospektive Rechenregeln

Ab dem Erfassungsjahr 2020 werden die Rechenregeln für alle Leistungsbereiche/Verfahren prospektiv veröffentlicht. Somit sollten den Leistungserbringern zu Beginn der Datenerhebung eines Jahres grundsätzlich alle Indikatoren und Berechnungen bekannt sein. Gleichwohl können prospektiv veröffentlichte Rechenregeln von den final verwendeten abweichen. Änderungen aufgrund von unterjährig festgestellten Fehlern oder Problemen sind generell möglich. Prospektive und finale Rechenregeln werden jeweils nach Vorschlag des IQTIG durch den G-BA beschlossen und auf der Website des IQTIG veröffentlicht (<https://iqtig.org/qs-instrumente/qualitaetsindikatoren/>).

Ergebniskonferenz

Aufgrund der aktuellen pandemischen Situation mussten wir bisher auf die Durchführung einer Ergebniskonferenz verzichten. Darüber hinaus konnten wegen der zeitlich befristeten Aussetzung der strukturierten Dialoge und Stellungnahmeverfahren einige Dialoge/Stellungnahmeverfahren bisher nicht abgeschlossen werden. Wir werden sehen, ob, wann und in welchem Format wir eine Konferenz planen und durchführen können und Sie rechtzeitig darüber informieren.

Leistungsbereich Ambulant erworbene Pneumonie – Umgang mit Covid-Patienten

Uns erreichen zunehmend Fragen zu potenziellen rechnerischen Auffälligkeiten durch im entsprechenden Leistungsbereich zu dokumentierende Patienten mit Covid-Pneumonien. Da die

Behandlung dieser Patienten signifikant von der Behandlung bakterieller Infektionen abweicht, würden Einrichtungen mit hohem Anteil zu dokumentierender Covid-Pneumonien wahrscheinlich eher auffällig. Dies betrifft insbesondere den Indikator 2009 „Frühe antimikrobielle Therapie nach Aufnahme, innerhalb der ersten 8 Stunden“, möglicherweise aber auch weitere Indikatoren, wie z.B. den Indikator zur Sterblichkeit.

Die Bundesfachgruppe hat beschlossen, im Erfassungsjahr 2020 alle Indikatoren unter Ausschluss der mit dem Zusatzcode U07.x! übermittelten Datensätze zu berechnen. Die Ergebnisse blieben somit mit denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem soll die Gruppe der Covid-Patienten nach den Rechenregeln der Indikatoren als Kennzahl berechnet werden – also ohne Festlegung eines Referenzbereichs und somit ohne in den strukturierten Dialog einbezogen zu werden.

Wir gehen davon aus, dass das IQTIG dem G-BA eine Änderung der Rechenregeln im Sinne der Empfehlung der Bundesfachgruppe zum Beschluss vorlegen wird. Ob dies in der Tat geschehen wird und ob der G-BA die Änderung der Rechenregeln beschließen wird, ist uns aktuell unklar.

- Ebenso unklar ist, ob der Kode U07.1! oder auch der Kode U07.2! in der Berechnung ausgeschlossen werden wird. Bitte achten Sie in jedem Fall auf korrekte Kodierung (<https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/kodierfrage/gm-1018/>) und auf Übermittlung der entsprechenden Codes mit der QS-Dokumentation.

Falls es keine Anpassung der Indikatoren an die aktuelle Situation geben sollte ist es Aufgabe der Fachgruppe auf Landesebene, einen fairen Umgang mit den sich in Ausnahmesituationen befindlichen Einrichtungen im strukturierten Dialog zu finden.

Support Firma unitrend

Zusammenfassende Informationen zu den unsererseits beauftragten Leistungen der Firma unitrend und FAQ's finden Sie auf deren Website unter:

<https://unitrend.de/uniweb/content/das/th-deqs.php>

Technischer Support steht Ihnen von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung unter:

E-Mail: qs@unitrend.de

Telefon: +49 (0)361 / 653 198 48

Zu inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte weiterhin an unsere Geschäftsstelle.

Sollten seitens des G-BA pandemiebedingt weitere Beschlüsse gefasst werden, die unsere Themengebiete tangieren, werden wir Sie zeitnah per Infomail informieren.